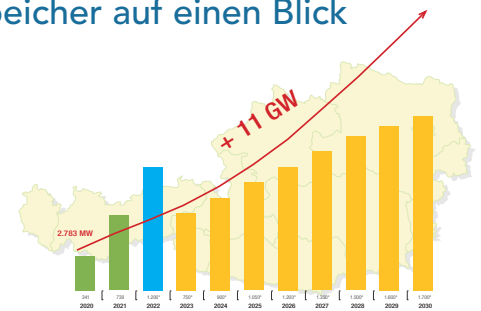




ERNEUERBAREN-AUSBAU-GESETZ (EAG)

Die wichtigsten Informationen für Photovoltaik & Stromspeicher auf einen Blick

- ☀️ Ziel bis 2030: 100 % Strom aus Erneuerbaren Energien in Österreich
- ☀️ Das sind + 27 Terawattstunden (TWh) aus Erneuerbaren Energien, davon sollen + **11 TWh** über PV hinzu kommen



FÖRDERUNGEN IM EAG: Marktprämie ODER Investitionsförderung



MARKTPRÄMIE

Die Förderung via Marktprämie ist ein Zuschuss auf den verkauften und in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom. Die Höhe, bis zu der der Prämienzuschuss aufgezahlt werden soll, legt der Projektbetreiber im Zuge eines Gebots selbst fest. Der in der Verordnung festgesetzte Gebots-Höchstwert darf jedoch nicht überschritten werden.

ODER

INVESTITIONSFÖRDERUNG

PV-ANLAGEN

Einmaliger Zuschuss im Zuge der Neuerrichtung & Erweiterung von PV-Anlagen.

Kleinanlagen bis 20 kWp*: Fixer Fördersatz pro kWp & Reihung nach Einlangen des Förderantrags (Kat. A & B – Vgl. Grafik unten).

Anlagen über 20 kWp*: Angabe des benötigten Förderbedarfs pro kWp, Reihung (niedrigster Förderbedarf zuerst) innerhalb der jeweiligen Kategorie nach Förderbedarf (Kat. C & D – Vgl. Grafik unten).

Anlagenleistung bis **max. 1 MWp** förderfähig (aber größer möglich).

- Abschlag für Freiflächenanlagen
- Zuschlag für innovative Anlagen



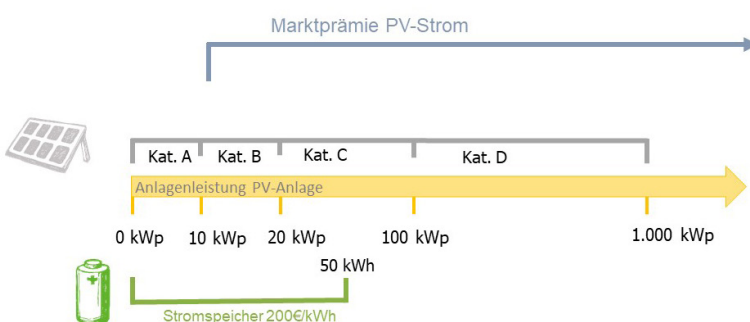
STROMSPEICHER

Stromspeicher werden **nur bei Neuerrichtung oder Erweiterung** einer PV-Anlage gefördert. Die ausschließliche Ergänzung eines Speichers zu einer bestehenden PV-Anlage ist nicht förderfähig.

Speicherkapazität muss **mind. 0,5 kWh/kWp**, Fördermöglichkeit für **max. 50 kWh** Speicherkapazität pro Anlage.



FÖRDERUNGEN NACH GRÖSSENKLASSEN



Förderfähig sind nur neue und erweiterte Anlagen, der Beginn der Arbeiten darf vor Antragstellung noch nicht erfolgt sein!

AUSNAHME: Private Anlagen dürfen beginnen, aber die Inbetriebnahme darf noch nicht erfolgt sein!

* = Maximalwert. Verpflichtete Abgabe eines selbst zu wählenden Förderbedarfs in Höhe des Maximalwerts oder geringer. Reihung nach Fristende: Niedrigster Förderbedarf zuerst.





FÖRDERSATZ

MARKTPRÄMIE

Die Höhe, bis zu der ein Prämienzuschuss ausgezahlt werden soll, legt der Projektbetreiber im Zuge eines Gebots selbst fest. Der in der Verordnung festgesetzte **Gebots-Höchstwert** von **9,33 Cent/kWh** darf jedoch nicht überschritten werden. Die rechtzeitig eingereichten Gebote werden mit den niedrigsten Gebot beginnend gereiht, bis die ausgeschriebene Leistung des jeweiligen Calls vergeben ist. Im Zuge der Gebotsabgabe und der Vertragsannahme sind finanzielle Sicherheiten zu hinterlegen.



INVESTITIONSFÖRDERUNG

PV-Anlagen erhalten 2023 in der Kategorie

- A: 285 Euro/kWp
- B: 250 Euro/kWp
- C: max. 160 Euro/kWp
- D: max. 140 Euro/kWp

Stromspeicher erhalten 200 Euro/kWh



Private Förderanträge in Kat. A und B werden bei fehlendem Förderbudget an den Klima- und Energiefonds weitergeleitet mit den selben Förderbedingungen. **Für Kat. C und D** gilt: Durch eigenständige Angabe und Unterbieten des max. Investitionszuschusses wird der Antrag weiter vorne gereiht. Die Fördersätze werden jährlich mittels Verordnung festgelegt.

FRISTEN ZUR INBETRIEBNAHME

- PV-Anlagen bis 100 kWp:** 6 Monate (Verlängerung zweimal um bis zu 9 Monate möglich)
- PV-Anlagen über 100 kWp:** 12 Monate (Verlängerung einmal um bis zu 12 Monate möglich)

Eine Verlängerung ist möglich wenn nicht Selbstverschuldet. Antragstellung mittels Formular unter www.eag-abwicklungsstelle.at/kontakt

FÖRDERCALLS

Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Gebot abgegeben sein:

2023: 14.2. | 25.4. | 25.6. | 10.10.

Die jährlichen Calls werden mittels Verordnung festgelegt.

Förderantrag kann zu folgenden Zeiten gestellt werden:

2023: 23.3. – 6.4. | 14.6. – 28.6. | 23.8. – 6.9. | 9.10. – 23.10.

Die jährlichen Calls werden mittels Verordnung festgelegt.

ZU- UND ABSCHLÄGE IN DER FÖRDERHÖHE

Abschlag für Freiflächenanlagen: - **25 %** auf vorher landwirtschaftlich genutzten Flächen und Flächen im Grünland

Anlagen ohne Abschlag sind:

- ☀️ Dach- und Fassadenanlagen
- ☀️ Agri-PV-Anlagen (Doppelnutzung)
- ☀️ Schwimmende PV-Anlagen
- ☀️ PV-Anlage auf Deponiefläche oder Altlast
- ☀️ PV-Anlage auf Bergbau- oder Infrastrukturstandort
- ☀️ PV-Anlage auf Militärischem Übungsgelände

Zuschlag für innovative und gebäudeintegrierte Anlagen: + **30 %**

Abschlag für Freiflächenanlagen: - **25 %** auf vorher landwirtschaftlich genutzten Flächen und Flächen im Grünland

Anlagen ohne Abschlag sind:

- ☀️ Dach- und Fassadenanlagen
- ☀️ Agri-PV-Anlagen (Doppelnutzung)
- ☀️ Schwimmende PV-Anlagen
- ☀️ PV-Anlage auf Deponiefläche oder Altlast
- ☀️ PV-Anlage auf Bergbau- oder Infrastrukturstandort
- ☀️ PV-Anlage auf Militärischem Übungsgelände

NETZZUTRITT

Antrag auf Netzzutritt muss in bestimmten Fristen gewährt werden.

Anlagen bis 20 kW: Anschlusspflicht für diese Anlagengröße besteht, die Einspeisung im Ausmaß der vorhandenen Bezugsleistung ist garantiert. Rückmeldung des Netzbetreibers zum Netzzutritt innerhalb von 4 Wochen vorgeschrieben.

NETZZUTRITTSENTGELTE

- ☀️ Pauschalierte Netzzutrittskosten
- ☀️ gestaffelt nach Anlagengröße

Die bestehende Bezugsleistung ist bei der Berechnung der Pauschale abzuziehen.

Zusätzliche Kosten können anfallen, wenn die tatsächlichen Anschlusskosten höher sind – z.B. durch Umbauarbeiten am Ortstrafo.

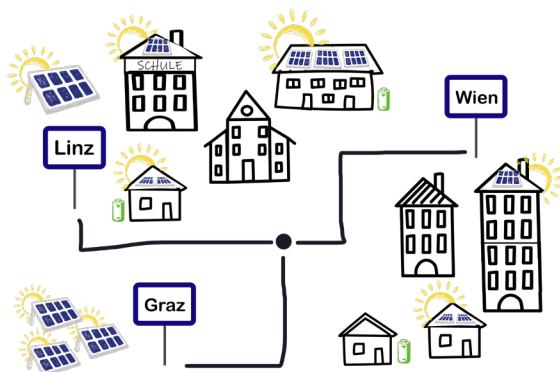
Anlagengröße [kW]	Pauschale Kosten [Euro/kW]
0 - 20	10
21 - 250	15
251 - 1.000	35
1.001 - 20.000	50
> 20.000	70

Die Antragstellung sowie alle weiteren Informationen zu den Förderungen finden Sie unter www.eag-abwicklungsstelle.at



ERNEUERBARE FÜR JEDEN: ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Menschen aus ganz Österreich können sich zusammenschließen und gemeinsam eine Energiegemeinschaft bilden. Neben finanziellen Vorteilen, können Teilnehmende so aktiv an der Energiewende mitwirken, ohne selbst eine Anlage zu betreiben. Die Dezentralisierung der Energieproduktion und Steigerung der Wertschöpfung in der Region sind weitere Vorteile.



Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)

Ökologische und sozioökonomische Vorteile, vorrangig nicht gewinnorientiert. Nur regional, im Nahebereich der Teilnehmenden möglich - Beschränkung auf Netzebene 7 bis 4. Darf Energie (Strom, Wärme oder Gas) aus erneuerbaren Quellen erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Bürger*innen, KMUs, Gemeinden etc.; Reduzierte Netzgebühren und Entfall der Förderbeitragskosten.

Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)

Vorrangig nicht gewinnorientiert und ist überregional möglich. Energieversorgungsunternehmen dürfen Mitglied sein. Die BEG darf nur elektrische Energie (Strom) erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.

Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften:
www.energiegemeinschaften.gv.at



WEITERE INFORMATIONEN

Mit den kostenlosen Podcasts werden Sie von den Mitarbeiter*innen von PV Austria in gemeinsamer Expertise über Inhalte des EAGs informiert. Kurz und bündig werden Fördersystematik, Energiegemeinschaften und andere Details aus dem Gesetz erklärt.



Die Podcasts gibt's zum Hören unter
www.pvaustria.at/eag-podcasts



**NÄHERE INFORMATIONEN
ERHALTEN UNSERE MITGLIEDER
GERNE AUF ANFRAGE!**

Werden Sie Mitglied & Teil der

**SOLAR
REVOLUTION!**

Alle Vorteile der Mitgliedschaft sowie
das Beitrittsformular finden Sie hier!

JETZT ausfüllen und Wissensvorsprung sichern!

